



Pressestelle

Datum: 18.06.2024  
Haus/Zimmer: HG/416  
Bearbeiter: Herr Pfeffer  
Telefon: 03501 515-3117  
Aktenzeichen: 308-2024  
E-Mail: ronald.pfeffer@landratsamt-pirna.de

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verfügt gemäß § 7(3) Sächsisches Straßengesetz die Umstufung der nachstehend bezeichneten Gemeindeverbindungsstraße zwischen Liebethal und Mühlisdorf zu einem beschränkt-öffentlichen Weg:

Straße: „Bei der Liebethaler Kirche“  
Gemarkung: Liebethal  
Flurstücke: 142, Teil von 80, Teil von 90, Teil von 91, Teil von 94, Teil von 94/a  
Anfangspunkt: Mauer ehemaliger Friedhof  
Endpunkt: Gemarkungsgrenze zwischen Liebethal und Mühlisdorf  
Baulastträger des beschränkt-öffentlichen Weges bleibt die Große Kreisstadt Pirna

### Begründung

Die Straße „Bei der Liebethaler Kirche“ hat ihre Verkehrsbedeutung als Verbindungsstraße zwischen Liebethal und Mühlisdorf verloren. Diese Funktion haben die parallel zur Straße „Bei der Liebethaler Kirche“ verlaufenden „Porschendorfer Straße“, „Marksteig“ und „Kirschallee“ übernommen.

Mit der Umstufung wird die Benutzung des Weges vom Anfangspunkt bis zur Absperrung vor den Kleingärten in Richtung Mühlisdorf auf Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Nach der Absperrung bis zum Endpunkt wird die Beschränkung ausschließlich auf den Kraftfahrzeugverkehr zur Bewirtschaftung der an den Weg angrenzenden landwirtschaftlichen und kleingärtnerischen Flächen erweitert.

### Einsichtnahme / Wirksamkeit der Umstufung

Die Verfügung kann in der Stadtverwaltung Pirna, Fachgruppe Tiefbau, Stadthaus IV, Erdgeschoss, Zimmer 0.02, Schmiedestraße 47 in 012796 Pirna  
oder

in der Außenstelle des LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Zimmer 416, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde

während der ausgewiesenen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Verfügung zur Umstufung gilt ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung in der Großen Kreisstadt Pirna folgenden Tag als bekanntgegeben und wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde einzulegen.

Pfeffer  
Sachbearbeiter